

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025	17.06.2025	Nummer 27
---------------	------------	-----------

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2025 für das Gebiet „des zentralen südlichen Bereiches des Ortsteils „Tiefenberg““ der Gemeinde Ofterschwang die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“ in der Fassung vom 06.06.2025 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt westlich der Bundesstraße 19 und entspricht dem Geltungsbereich der Bebauungsplan-Neuaufstellung „Tiefenberg-Süd“ in der Fassung vom 29.10.2003. Er ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“ – bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die in Kraft getretene Satzung mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokument und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd““ und unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die frist-gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

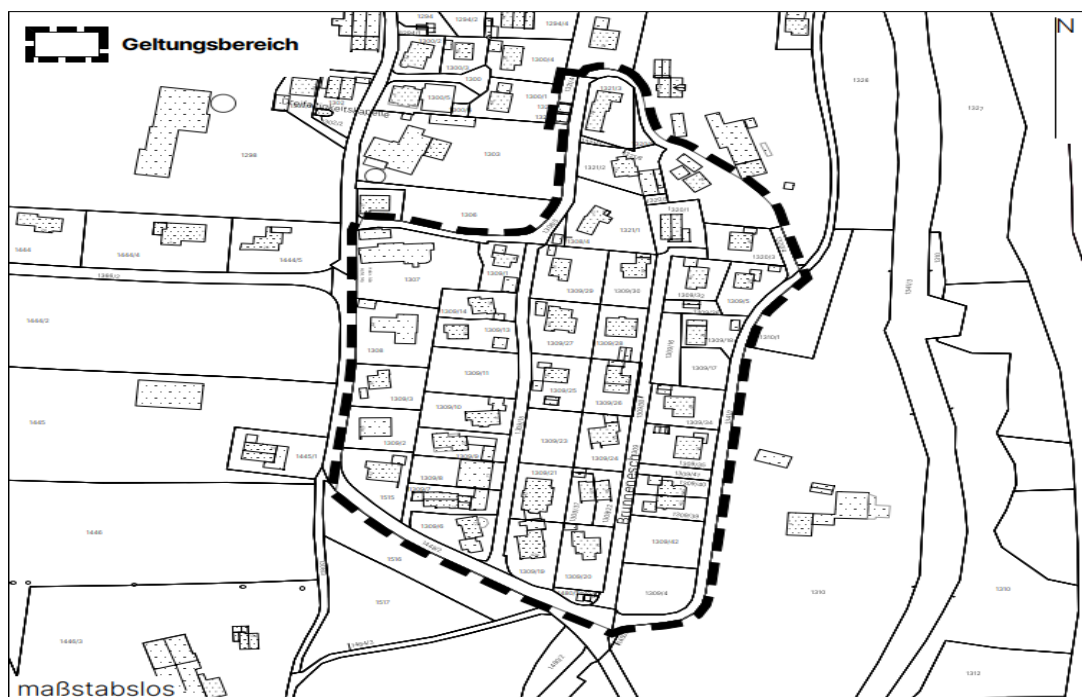
Ofterschwang, den 13. Juni 2025

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez. Alois Ried
1. Bürgermeister

165

Anlage zu Nr. 165 Gemeinde Ofterschwang



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.06.2025, (Bpl.Nr. 1116/24), Nutzungsänderung 2 Zimmer 1. Obergeschoß und 2 Zimmer im 2. Obergeschoß Kratzerstraße 20 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 1749), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37 Frontoffice Bauamt, und im Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf eingesehen werden.

Stefan Imhof

166

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

I.

Haushaltssatzung der Stadt Sonthofen

(Landkreis Oberallgäu)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

57.681.826 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

22.206.427 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen

wird auf 14.929.850 €

festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 2.340.000 €

festgesetzt.

§ 3

- (1) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen festgesetzt.
- (2) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadtwerke Sonthofen festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 455 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird auf 8.000.000 €
festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen
wird auf 785.000 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 10.06.2025, Az. SG33-941-780139 die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

1. Der in § 2 Abs. 1 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen in Höhe von 14.929.850 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

2. Der in § 2 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen in Höhe von 2.340.000,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2025 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 13.06.2025

STADT SONTHOFEN
Ingrid Fischer
2. Bürgermeisterin

167

Sonthofen, den 17.06.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin